

SEKTION FÜR GRUNDLAGENFORSCHUNG
der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

SATZUNG

(in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.10.2012)

§1 Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss führt den Namen „Sektion für Grundlagenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie“ – nachfolgend Vereinigung genannt.
2. Der Sitz der Sektion ist Frankfurt am Main.
3. Die Sektion soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Sektion versteht sich als selbständige Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. und entsendet einen Vertreter in den Fachbeirat des Gesamtvorstands der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Sektion besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung und der translationalen Forschung auf dem Gebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie. Dies umfasst alle Forschungsaktivitäten am Haltungs- und Bewegungsorgan, sowie nach Trauma, Organ- und Gewebeverletzungen und Schockgeschehen, auf dem Gebiet der Knochen- und Geweberegeneration und der Unfallforschung einschließlich der Forschungstechniken und –methoden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Zusammenführung von Forschern unterschiedlicher Fachgebiete, die sich mit den Forschungszwecken beschäftigen,

- den Austausch und die Zusammenfassung von Forschungs- und Methodikergebnissen und Erfahrungen,
 - die Aus-, Weiter- und Fortbildung u.a. durch Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen,
 - Kontakte zu ausländischen und überregionalen Forschungsgesellschaften,
 - die Förderung übergreifender Forschungsgruppen und –verbände (Netzwerke)
2. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Sektion.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Mitarbeit in der Sektion ist auch Nicht-Mitgliedern möglich. Diesen kommt allerdings kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion können alle natürlichen Personen aller Fachgebiete werden, die Grundlagenforschung sowie angewandte und translationale Forschung der o.g. Forschungsaktivitäten betreiben und unterstützen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie e.V. und/oder in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Sektion.
2. *Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen, vom Verein gestellten Formularantrag, erteilt, der beim Schriftführer einzureichen ist.*
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. *Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die beim Schriftführer einzureichen ist, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der Sektion.*

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen den Zweck der Sektion und bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.
5. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand schriftlich innerhalb Monatsfrist Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus*
 - *dem ersten und dem zweiten Präsidenten,*
 - *dem Schriftführer,*
 - *dem Schatzmeister,*
 - *bis zu acht Beisitzern.*
2. *Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind die bis zu 8 Beisitzer, die jährlich neu gewählt werden. Die Wiederwahl aller Vorstände und der Beisitzer ist auch mehrfach zulässig, wobei für die Präsidenten die Amtszeit allerdings insgesamt auf zwei Amtsperioden beschränkt ist. Die Amtszeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um ein Jahr verlängert werden. Zum ersten und zum zweiten Präsidenten müssen Persönlichkeiten gewählt werden, die im Schwerpunkt ihrer fachlichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung und ihrer jeweiligen beruflichen Funktion vorwiegend die Orthopädie oder die Unfallchirurgie vertreten, so dass in den Ämtern des ersten und des zweiten Präsidenten beide Richtungen des Faches vertreten sind. Nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode tauschen der erste und der zweite Präsident ihre Ämter. Wahlvorschläge für die Vorstandspositionen einschließlich der Beisitzer werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Wahl übersandt.*

3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind die Präsidenten sowie der Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Sektion erfolgt jeweils von zwei der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandssitzung beruft der 1. Präsident, in seinem Verhinderungsfall der 2. Präsident, ein.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. *Intention bei der Wahl der Beisitzer ist es, einen ausgeschiedenen Präsidenten als einen Beisitzer und einen Vertreter der künftigen Kongresspräsidenten als zweiten Beisitzer zu gewinnen. Weiterhin sollen als Beisitzer zu wählende Mitglieder als die Netzwerksprecher aus der Sektion Grundlagenforschung stammen und weitere Beisitzer sollen insbesondere die Disziplinen Nachwuchsförderung bzw. Öffentlichkeitsarbeit (Internet-Auftritt) abdecken.*

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, genehmigt den Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes und entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie beschließt einen Mitgliedsbeitrag.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftliche einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Gründe über den Vorstand,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom 2. Präsidenten geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Wahl des Vorstandes ist Briefwahl zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. 2/3-Mehrheit der Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über die Änderung der Satzung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen 6 Wochen zuvor beim Vorstand eingegangen sein, um mit der Tagesordnung verschickt zu werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der der Versammlung Bericht erstattet.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

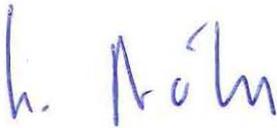
§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss von 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Verfügung über das Vermögen der Sektion

1. Nach Auflösung der Sektion sind Verfügungen über ein etwaiges Vermögen erst zulässig, wenn alle Verbindlichkeiten rechtlich abgewickelt sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vermögen der Sektion an die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Berlin, 25.10.2012



Prof. Dr. med. Ulrich Nöth
Schatzmeister